

**3. Aktennotiz des Rechtsbüros der SKA betreffend Verfügungen von polnischen Kunden, die durch die Vermittlung der Reichsbank zugehen, 5. 12. 1939**

5. Dezember 1939.

*Notiz.*

Am 27. und 29. November erhielten wir von der Bank Lodzer Industrieller und von Arnold Seidel, beide in Lodz, den Auftrag, die sich bei uns befindlichen Konto-Korrent-Guthaben zu Gunsten der beiden Genannten im Betrage von je Fr. 2500.- ca. dem Konto des Reichsbankdirektoriums Berlin zu vergüten.

Nachdem Zweifel darüber bestanden, ob diese Aufträge auszuführen seien oder nicht, unterbreiteten die Herren Dr. Hegetschweiler und Dr. Frey am 4. Dezember die Angelegenheit Herrn Generaldirektor Dr. Vieli, indem sie auf die Gründe für und gegen die Ausführung des Auftrages aufmerksam machten.

Für die Ausführung sprach vor allem der Umstand, dass beide Aufträge von den Kontoinhabern mit den gültigen Unterschriften versehen erteilt wurden und ferner dass wir absolut im unklaren waren, ob diese Aufträge unter Druck der Besatzungsbehörde erfolgt waren oder ob die beiden Auftraggeber aus freien Stücken handelten. Dagegen sprach folgender Grund: Die Aufträge wurden uns nicht direkt zugestellt, sondern gingen uns durch die Vermittlung des Reichsbankdirektoriums in Berlin zu. Ferner war auf der Mitteilung des Reichsbankdirektoriums zum Schreiben des Arnold Seidel vermerkt, dass nach dessen Angaben das Guthaben bei uns ca. Fr. 300.- betrage, während dieses in Wirklichkeit ca. Fr. 2500.- ausmacht.

Im Prinzip ist davon auszugehen, dass die deutschen Devisenvorschriften, die im okkupierten Polen zur Anwendung gelangen, sich für dieses als Kriegsmassnahme auswirken und dass es daher fraglich ist, ob wir solche Aufträge ausführen sollen oder nicht, denn die diplomatischen Beziehungen zwischen Polen und der Schweiz bestehen immer noch weiter und eine Anerkennung der Besetzung des polnischen Gebietes durch die Deutschen ist seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft noch nicht erfolgt.

Herr Generaldirektor Dr. Vieli beschliesst, vor Ausführung der Aufträge sich mit Herrn Dr. Speich vom Schweizerischen Bankverein in Verbindung zu setzen und erhält von dort folgende Auskunft:

Herr Dr. Speich hat mit dem Reichsbankdirektorium in Berlin Fühlung genommen wegen der Aufträge, die Schweizerbanken seitens der sich in Polen befindlichen Reichskommissäre zugehen und darauf aufmerksam gemacht, dass die Schweizerbanken derartige Aufträge nicht ausführen können. Das Reichsbankdirektorium hat

zugegeben, dass die staatsrechtliche Situation in Polen noch nicht abgeklärt sei und keine Einwendung dagegen erhoben, wenn von ausländischen Banken die Aufträge des Reichskommissärs nicht ausgeführt werden. Dagegen ist das Reichsbankdirektorium und mit ihm auch Herr Dr. Speich der Auffassung, dass ordnungsmässig von Kunden unterschriebene Aufträge zur Ueberführung ihrer Guthaben in der Schweiz auf das Konto des Reichsbankdirektoriums ausgeführt werden müssten, da für eine Nichtausführung absolut keine Erklärung gefunden werden könnte.

Da auch wir unsererseits immer noch eminente Interessen in Deutschland haben und nach Möglichkeit Reibungen und Unannehmlichkeiten vermeiden müssen, schliesst sich Herr Generaldirektor Dr. Vieli der Auffassung von Herrn Dr. Speich an und erteilt uns die Ermächtigung, die beiden Aufträge der Bank Lodzer Industrieller und Arnold Seidel zur Ausführung zu bringen.

Damit ist ein prinzipieller Entscheid gefällt und es sollen in Zukunft Aufträge, die uns von unsern Kontoinhabern, wenn auch durch die Vermittlung des Reichsbankdirektoriums zugehen, ausgeführt werden.

Ss/[handschriftliche Signatur: Frey.]

*Quelle:* Archiv CSG, 11.105.208.301-0165. Vergleiche S. 246, Anm. 31.